

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Munderfing am Montag, den 30.06.2025 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Munderfing

Beginn: 19:30

Ende: 20:30

Anwesend sind:

Bürgermeister

Voggenberger Martin ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Bruckenberger Johanna ÖVP

Nobis Friedrich MBI

Schwab Karl SPÖ

Plainer Daniela, Mag. MBI

Gemeinderatsmitglieder

Anglberger Hans Jürgen SPÖ

Berger Bettina, BEd ÖVP

Bramsteidl Friedrich ÖVP

Breckner Jutta SPÖ

Fuchs Sabine MBI

Fuchs Thomas MBI

Lenzing Debora, Dipl.-Betriebsw. (FH) MBI

Maderegger Dominik ÖVP

Schauer Eva-Maria ÖVP

Schmedt Mario FPÖ

Schmidhuber Gerhard SPÖ

Spitzer Birgit ÖVP

Timson Ursula FPÖ

Wiener Johannes, Dr.Jur. ÖVP

Wimmer Franz ÖVP

Gemeinderats-Ersatzmitglieder

Feldbacher Gerda MBI Vertretung für Herrn Markus Linecker

Grassegger Christian MBI Vertretung für Frau Renate Hammerer

Kriechhammer Josef ÖVP Vertretung für Herrn Stefan Schinagl

Schauer Thomas ÖVP Vertretung für Herrn Andreas Huber

Werni Franz, Mag. ÖVP Vertretung für Herrn Thomas Feldbacher

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevorstandsmitglieder

Probst Johannes ÖVP Vertreten durch Huber Andreas

Schinagl Stefan ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Feldbacher Thomas ÖVP

| | | |
|--------------------------------------|-----|--------------------------------------|
| Hammerer Renate | MBI | Vertreten durch Grasseger Christian |
| Linecker Markus | MBI | Vertreten durch Feldbacher Gerda |
| Gemeinderats-Ersatzmitglieder | | |
| Huber Andreas | ÖVP | Vertretung für Herrn Johannes Probst |

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass im Sinne der Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990

- a.) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b.) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (gemäß § 45 Abs.1 OÖ Gemeindeordnung 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 16.06.2025 unter Bekanntgabe der nachstehenden Tagesordnungspunkte erfolgt ist und am gleichen Tag durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel bekannt gemacht wurde,
- c.) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d.) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 24.03.2025 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende gibt noch folgende Mitteilung:

Er bestimmt Rebekka Krieger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses
3. Rechnungsabschluss 2024; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
Vorlage: AV/214/2025
4. Energieliefervertrag Strom
Vorlage: AV/187/2025
5. Energieliefervertrag Erdgas
Vorlage: AV/188/2025
6. Sommerbetreuung; Vereinbarung mit dem Hilfswerk zur Trägerschaft für die flexible Sommerkinderbetreuung
Vorlage: AV/221/2025

- 7 . Klima-Energie-Modellregion (KEM); Weiterführung
Vorlage: AV/206/2025
- 8 . Neubau der Volksschule und Sanierung der Mittelschule; Finanzierungsplan
Vorlage: AV/196/2025
- 9 . Umlegung Kanal im Bereich des neuen Schulzentrums
Vorlage: AV/205/2025
- 10 . Schulbauprojekt; Auftrag für Darlehensvergabe
Vorlage: AV/199/2025
- 11 . Eisenbahnkreuzung Firschaumstraße; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und Übernahme ins öffentliche Gut
Vorlage: AV/185/2025
- 12 . Grieblstraße Grundtausch Bogner; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und Zu- und Abschreibung vom bzw. Übernahme ins öffentliche Gut
Vorlage: AV/195/2025
- 13 . Straßensanierungsprogramm 2025 - Auftragsvergabe
Vorlage: AV/207/2025
- 14 . Schwemmbachstraße; Auftragsvergabe Straßenbau
Vorlage: AV/198/2025
- 15 . Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.49 - Kaufmann
Vorlage: AV/208/2025
- 16 . Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.47 - Payr
Vorlage: AV/209/2025
- 17 . Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.50 - Wienzl; Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/213/2025
- 18 . Allfälliges

1. Bürgerfragestunde

Da keine Zuhörer anwesend sind, geht Bürgermeister Martin Voggenberger zu der offiziellen Tagesordnung der Sitzung über.

2. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses Thomas Fuchs informiert, dass am 12.06.2025 eine Sitzung stattgefunden hat wo die Budgets 2024 der FF Mundering, FF Achenlohe, FC Mundering und Bücherei geprüft wurden. Lediglich bei den Rechnungen des FC Mundering wurden kleinere Beanstandungen gefunden, welche er dem Gemeinderat zur Kenntnis bringt. Weiters wurden noch die offenen Kommunalsteuereinnahmen geprüft.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Prüfbericht des Prüfungsausschusses wie berichtet zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Der Prüfbericht des Prüfungsausschusses wird wie vorliegend zur Kenntnis genommen.

3. Rechnungsabschluss 2024; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

Vorlage: AV/214/2025

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss 2024 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990 einer Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn unterzogen.

Der Prüfbericht wird allen Gemeinderatsmitglieder via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn wie vorliegend zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn wird wie vorliegend zur Kenntnis genommen.

4. Energieliefervertrag Strom**Vorlage: AV/187/2025****Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informiert, dass der Energieliefervertrag für die Stromversorgung der Gemeinde am 30.09.2025 ausläuft. Im aktuellen Vertrag zahlt die Gemeinde 11,6 ct pro kWh.

Von der Gemeinde wird von der Energie AG ein Angebot für eine Vertragsverlängerung eingeholt:

| | |
|-----------------------|---------------|
| 01.10.2025-31.12.2025 | 13,7 ct / kWh |
| 01.01.2026-31.12.2026 | 11,6 ct / kWh |
| 01.01.2027-31.12.2027 | 11,1 ct / kWh |

Das Angebot der Energie AG wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Der Preis wurde über E-Control auf Marktkonformität überprüft und Anbieter wie Ökostrom, Verbund oder E.on sind teurer.

Nach einer kurzen Diskussion über die Laufzeit einigen sich die Anwesenden darauf, den Vertrag mit der Energie AG bis Ende 2027 zu verlängern.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Verlängerung des Energieliefervertrages mit der Energie AG bis 31.12.2027 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Energieliefervertrag mit der Energie AG wird bis 31.12.2027 verlängert.

5. Energieliefervertrag Erdgas**Vorlage: AV/188/2025****Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informiert, dass mit 31.12.2025 der Erdgasliefervertrag mit der Energie AG ausläuft. Er berichtet, dass mittlerweile nur noch das Gebäude Dr.-Lang-Straße 8 mit Erdgas beheizt wird. Seitens der Energie AG gibt es somit keine Großkunden Verträge mehr und das Gebäude muss auf einen Tarif für Privatkunden umgestellt werden.

Aktuell bezahlt die Gemeinde 5,4 ct /kWh. Der Verbrauch von dem Gebäude liegt bei rund 33.000 kWh / Jahr.

Da seitens der Energie AG nur tagesaktuelle Preise ausgegeben werden, wird der Tarif erst bei der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2025 bekannt gegeben werden.

AL Rebekka Krieger informiert, dass die Energie AG ein Angebot mit 7,23 ct / kWh übermittelt hat. Der Tarif wird vor der Sitzung von AL Rebekka Krieger mittels Online Preisvergleiche überprüft und für angemessen befunden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gasliefervertrag mit der Energie AG für ein Jahr zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Energieliefervertrag für das Gebäude Dr.-Lang-Straße 8 mit der Energie AG wird für ein Jahr verlängert.

6. Sommerbetreuung; Vereinbarung mit dem Hilfswerk zur Trägerschaft für die flexible Sommerkinderbetreuung

Vorlage: AV/221/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Seitens der Gemeinde Munderfing wird jährlich eine Bedarfserhebung in der Volksschule für die Sommerbetreuung durchgeführt. Laut dem Beschluss des Gemeinderates wird ab 5 Kinder eine Betreuung eingerichtet. Das Hilfswerk übernimmt für die Gemeinde die Organisation und Abwicklung der Betreuung. Der Vorsitzende bringt den Anwesenden die schriftliche Vereinbarung mit dem Hilfswerk zur Kenntnis und ersucht um Zustimmung:

**Vereinbarung zur Trägerschaft
Flexible Sommerkinderbetreuung Munderfing
07.07.2025-05.09.2025**

Vereinbart zwischen der Gemeinde Munderfing, Dorfplatz 1, 5222 Munderfing, einerseits und der OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstraße 6, 4020 Linz, im folgenden OÖ Hilfswerk genannt, andererseits, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe wie folgt:

I.

Das OÖ Hilfswerk ist Betreiber der Sommerkinderbetreuung in Räumlichkeiten der Schülernachmittagsbetreuung an der Volksschule Munderfing, Hauptstraße 54, 5222 Munderfing. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck die Räumlichkeiten, sowie den entsprechenden Gartenbereich an den oben genannten Träger unentgeltlich zur Verfügung.

Dem OÖ Hilfswerk als Betreiber obliegt die gesamte Verwaltung und Organisation der Einrichtung. Der Verwaltungsaufwand beträgt 10% der Personalkosten (mind. jedoch EUR 700,--) und beinhaltet

tet unter anderem Lohnverrechnung, Kalkulationen, Abrechnungen, Betreuung der Mitarbeiter*innen.

II.

Das OÖ Hilfswerk wird zur Bestreitung der Kosten Elternbeiträge einheben.

III.

Sollten die Elternbeiträge samt Zuschüssen sonstiger Institutionen, sowie unter Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen und trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb der Sommerkinderbetreuung verbundenen Kosten nicht ausreichen, wird die Gemeinde nach Prüfung der Abrechnung und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden Betriebsabgang der Sommerkinderbetreuung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Abrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Abrechnung ist die Gemeinde berechtigt, in die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein vom OÖ Hilfswerk schriftlich bekanntzugebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes.

Ein eventueller Überschuss wird der Gemeinde im Anschluss an die Jahresabrechnung an ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto überwiesen.

Die Abgangsdeckung durch die Gemeinde umfasst den gesamten Abgang, der unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien nicht zu vermeiden ist. Für die Ermittlung eines Abgangs und somit der jährlichen Abgangsdeckung ist die wirtschaftliche Gebarung jeweils über den Zeitraum eines Kalenderjahres heranzuziehen.

IV.

Das Hilfswerk verpflichtet sich im Bestandsobjekt eine flexible Sommerkinderbetreuung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf ihre Kosten zu führen. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Gruppenzahl zu erhöhen oder zu vermindern, so ist eine Absprache mit der Gemeinde verpflichtend.

V.

Festgestellt wird, dass das OÖ Hilfswerk als Betreiber die Personalhoheit gegenüber den Dienstnehmer*innen ausübt. Das OÖ Hilfswerk ist daher in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal.

Festgehalten wird, dass die pädagogische Leitung der Sommerkinderbetreuung dem OÖ Hilfswerk zukommt.

Die Reinigungsarbeiten in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten werden von der Gemeinde übernommen. Die Pflege des Gartenbereiches sowie deren Instandhaltung obliegen der Gemeinde.

VI.

Über Öffnungszeiten entscheiden der/die Leiter*in der Betreuungseinrichtung, die Gemeinde und das OÖ Hilfswerk gemeinsam. Sie orientieren sich unter anderem an den Erfordernissen der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten).

VII.

Diese Vereinbarung tritt sofort nach rechtsgültiger Unterfertigung in Rechtswirksamkeit.

VIII.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält. Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

IX.

Sollte der Fall eintreten, dass keine oder nicht ausreichend Kinder zur Sommerkinderbetreuung angemeldet werden, so ist der Vertag gegenstandslos.

Dieses Übereinkommen wurde von der Gemeinde am _____ beschlossen.

Munderking, am

Für das Hilfswerk:

Für die Gemeinde:

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Vereinbarung mit dem Hilfswerk wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Vereinbarung mit dem Hilfswerk für die Durchführung der Sommerbetreuung wird wie vorliegend beschlossen.

7. Klima-Energie-Modellregion (KEM); Weiterführung

Vorlage: AV/206/2025

Sachverhalt:

Die Klima- und Energie-Modellregion Klimazukunft Mattigtal wurde 2023 gegründet und zieht eine gute Zwischenbilanz für die erste Periode 2023–2025.

Durch die Teilnahme an der KEM konnten die Gemeinden zusätzlich zum Programm Fördergelder (21.248.- EUR) von Bundesseite durch die "KEM-INVEST" beantragt. Zudem leistet die KEM wichtige Beiträge bei der Bewusstseinsbildung sowie der Umsetzung der von den Gemeinden festgelegten Maßnahmen.

Auszug aus den gesetzten Maßnahmen:

- KEM-Invest Förderung
- kostenlose Fahrradchecks in allen Mitgliedsgemeinden: Rd. 1.200 servicierte Fahrräder in den Jahren 2024 und 2025

- Wanderausstellung: Klima Kinder – Coole Köpfe gegen heiße Erde - 10 Gemeinden mit rd. 1.000 Schüler:innen in den Jahren 2024 und 2025 erreicht
- 4 KEM-Unternehmerfrühstücke in Zusammenarbeit mit der WKO Braunau bzw. Standortgemeinde
- Initiierung E-Ladesäulennetz unter dem Sujet: “dahoam auftanken”: 3 x E-Ladestationen (11 bis 22 kWh in Kirchberg, St. Peter am Hart, Weng im Innkreis), 1 Schnelllader (50 kW DC Schnellladestation)
- 4 Infoveranstaltungen zu Erneuerbare Energiegemeinschaften, nachhaltigem Hausbau und Sanierung
- Hargassner KEMergie Challenge Gewinnspiel: Tausch von >70 fossilen Heizungen – Einsparung von rd. 600 Tonnen CO₂.
- Europäische Mobilitätswoche: Zeichenwettbewerb: Verlosung eines Fahrrads
- Projekt zu betrieblichem Mobilitätsmanagement mit Leitbetrieben (AMAG & HAI).
- Förderberatung: therm. Sanierung, Heizungstausch, E-Ladestationen, Energiegemeinschaften, EED III
- Ressourcenchecks für alle 17 Mitgliedsgemeinden
- Bewusstseinsbildung: Pressearbeit, Gemeindemedien und Social Media

Aktuell bereiten die KEM-Manager den Antrag für die Weiterführung von 01/2026 bis 12/2028 vor. Der genaue Leitfaden steht noch aus, laut dem Klima-Österreich Verein sind aber keine wesentlichen Änderungen gegenüber 2024 zu erwarten.

Schwerpunktmaßig wird in den kommenden 3 Jahren ein stärkerer Fokus auf konkrete und praxisnahe Umsetzungsmaßnahmen in den Gemeinden gelegt. Entsprechende Maßnahmen werden über den Sommer erarbeitet:

- Sanierung von Gemeindegebäuden (Unterstützung bei Projektierung und Förderungen)
- Raus aus Öl und Gas in Gemeindegebäuden (Unterstützung bei Heizungstausch und Erarbeitung der Alternativen)
- Automatische Energiebuchhaltung für weitere Gemeinden und sinnvolle Energieeffizienz-Maßnahmen aus den Daten ableiten
- Mobilität: Unterstützung und Förderberatung von Gemeinden in Abstimmung mit Mobilitätsmanagement, z.B. Initiierung von Pilotprojekten mit der Wirtschaft regionale Koordinationsaufgaben, für Gemeinden kostenneutrale Mobilitätslösungen aufzeigen
- Erfolgsformat „Kostenlose Fahrradchecks“ in den Mitgliedsgemeinden fortführen
- Erfolgsformat „Erlebnis- und Wanderausstellung: Klima Kinder“ in den Schulen der Mitgliedsgemeinden fortführen
- Initiierung von Upcycling/Repair-Cafes
- Energiegemeinschaften weiter unterstützen und Synergien nutzen
- Betriebliche Infoveranstaltungen zu aktuellen Energie-Förderungen für Unternehmen
- Öffentlichkeitsarbeit z.B. Vorträge, Inhalte für Gemeindezeitungen, Regionalzeitungen, Bürgerbeteiligung, Social Media

Für die nächsten 3 Jahre der KEM-Weiterführung (vorausgesetzt der diesjährige Leitfaden gleicht jenem von 2024) wären Eigenmittel aus der Region in Höhe von mindestens 92.667 EUR erforderlich (25 % der Kosten von 370.667 EUR).

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für die gesamte Förderperiode. Die Eigenmittel werden über Mitgliedsbeiträge eingebbracht. Für die Weiter-

führung der KEM ist die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der sich zwischen 0,75 € – 1,00 € (bisher 0,70 €) pro Einwohner:in und Jahr belaufen wird, notwendig.

Eine besonderer Anreiz für die Mitgliedsgemeinden wären die neu eingeführten Bonusmaßnahmen gemäß dem letztjährigen Leitfaden.

Dabei wäre in der kommenden KEM-Periode für die Regionen ein finanzieller Bonus für konkrete Umsetzungsmaßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen angedacht. Das bedeutet: Wenn in unseren Gemeinden konkrete Projekte zum Ausbau von Erneuerbaren Energien bzw. zur Steigerung der Energieeffizienz umgesetzt werden, erhalten wir als Region einen zusätzlichen finanziellen Bonus im Ausmaß von max. 37.000 EUR. Dies entspräche einer theoretischen Reduktion des Eigenanteils von 25% auf 15%. Dies erleichtert langfristig die Finanzierung der KEM.

Via SessionNet wird der Zwischenbericht der KEM und eine Kurzpräsentation übermittelt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat um Zustimmung zur Weiterführung der Mitgliedschaft in der Klima- und Energie-Modellregion (KEM) Klimazukunft Mattigtal mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag zwischen 0,75 € – 1,00 € pro Einwohner:in.

Weiters ersucht er, den Vereinsorganen der KEM die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung des zu erarbeitenden KEM-Weiterführungsantrages und dessen allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge der Antragstellung sowie die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung des regionalen Umsetzungskonzeptes zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Zustimmung zur Weiterführung der Mitgliedschaft in der Klima- und Energie-Modellregion (KEM) Klimazukunft Mattigtal mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag zwischen 0,75 € – 1,00 € pro Einwohner:in wird erteilt. Weiters wird den Vereinsorganen der KEM die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung des zu erarbeitenden KEM-Weiterführungsantrages und dessen allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge der Antragstellung sowie die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung des regionalen Umsetzungskonzeptes übertragen.

8. Neubau der Volksschule und Sanierung der Mittelschule; Finanzierungsplan

Vorlage: AV/196/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass für das Projekt „Neubau der Volksschule und Sanierung der Mittelschule“ mit Schreiben vom 07.04.2025 vom Land OÖ der Finanzierungsplan übermittelt wurde.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 | Gesamt in Euro |
|--|------------------|----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|-----------------------|
| Bankdarlehen | 6.901.300 | | 3.431.721 | | | | | 10.333.021 |
| Haushaltsrücklagen | 3.088.102 | | | | | | | 3.088.102 |
| LZ, Pflichtschulbau | | | | 1.000.000 | 1.000.000 | 1.000.000 | 1.513.100 | 4.513.100 |
| BZ - Projektfonds | | 738.500 | 738.500 | 738.500 | 738.500 | 738.500 | | 3.692.500 |
| Summe in Euro | 9.989.402 | 738.500 | 4.170.221 | 1.738.500 | 1.738.500 | 1.738.500 | 1.513.100 | 21.626.723 |

Für die Finanzierung des Darlehens gibt es in den Folgejahren seitens des Landes OÖ keine weiteren Unterstützungen.

Das Schreiben des Landes OÖ wird via SessionNet vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Finanzierungsplan wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

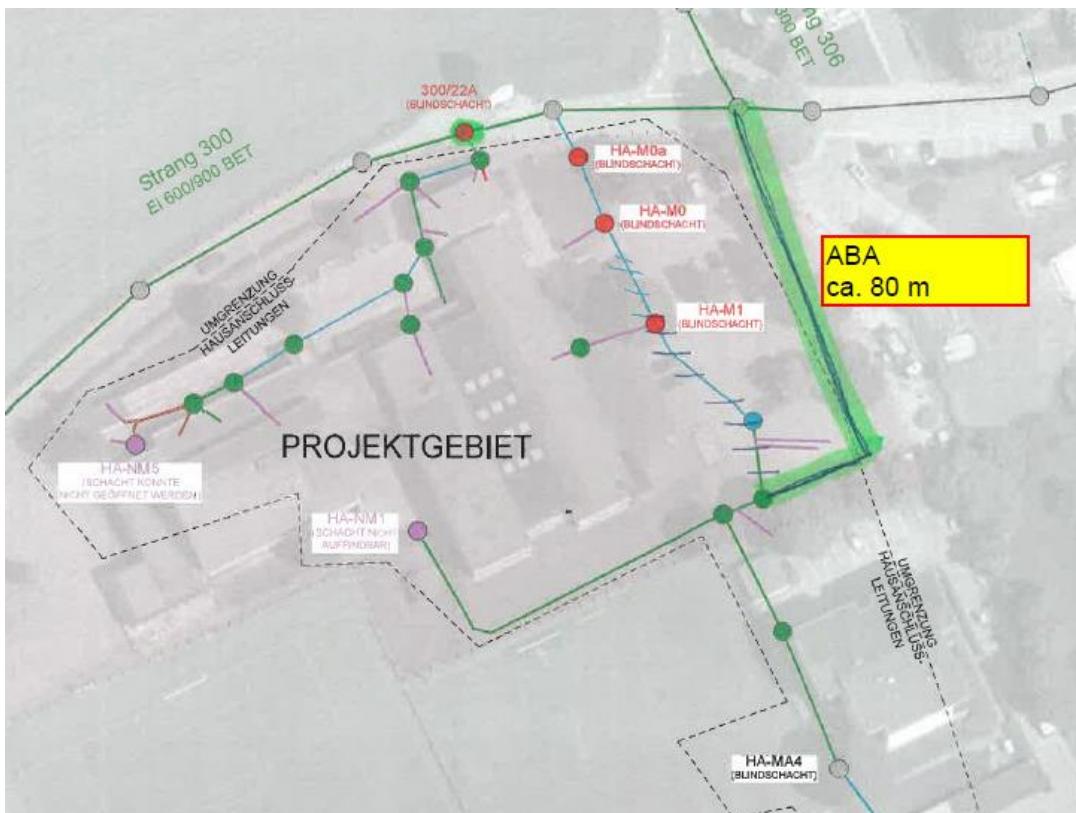
Der Finanzierungsplan für den Neubau der Volksschule und die Sanierung der Mittelschule wird wie vorliegend beschlossen.

9. Umlegung Kanal im Bereich des neuen Schulzentrums

Vorlage: AV/205/2025

Sachverhalt:

Aktuell verläuft der Kanal im Bereich des Parkplatzes. Durch den Neubau der Volksschule muss der Kanal in den Kapellenweg verlegt werden. Im Zuge der Arbeiten für den Kanalbau muss auch die alte Wasserleitung getauscht werden.



Vom Büro Oberlechner wurden für die notwendigen Arbeiten Angebote eingeholt:

| | |
|------------------|-----------------------|
| Firma Braumann | netto 111.646,22 Euro |
| Firma Swietelsky | netto 119.004,24 Euro |
| Firma PORR | netto 137.791,96 Euro |
| Firma AustroBau | netto 148.092,82 Euro |

Für die Durchführung der notwendigen Prüfmaßnahmen nach Durchführung der Arbeiten liegt von der Firma Maier-Bauer ein Angebot in Höhe von netto 3.893,20 Euro vor.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Auftrag an die bestbierte Firma zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Auftrag für die Umlegung des Kanals im Bereich des neuen Schulzentrums wird an die Firma Braumann mit einer Auftragssumme von netto 111.646,22 Euro erteilt und mit den Prüfmaßnahmen wird die Firma Maier-Bauer mit einer Auftragssumme von 3.893,20 Euro beauftragt.

10. Schulbauprojekt; Auftrag für Darlehensvergabe**Vorlage: AV/199/2025****Sachverhalt:**

Die Firma Financial Services solutions & more GmbH, Seeham, wurde mit der Ausschreibung des Darlehens für den Schulbau beauftragt.

Von den eingeladenen sechs Banken haben nur die Raiffeisenbank Mattigtal, die Salzburger Sparkasse und die Bank Austria ein Angebot abgegeben.

Herr Feichtinger hat in der Gemeindevorstandssitzung am 10.06.2025 ausführlich über das Ergebnis und die vorliegenden Angebote berichtet.

Die Vergabeempfehlung von Herrn Feichtinger:

„Auf Grund der vorliegenden Anbote empfehlen wir dem Angebot der Raiffeisenbank Mattigtal eGen in einer der angebotenen Varianten 25, 30 oder 35 Jahre näher zu treten! Welche Variante hiervon verwendet werden soll, liegt im Auge des Betrachters und muss die Darlehensnehmerin selbst entscheiden! Die kostengünstigste Variante in der Gesamtbetrachtung ist naturgemäß jene mit einer Laufzeit von 25 Jahren nach der Zwischenfinanzierungszeit, die jährliche geringste Belastung wird mit der Variante mit 35 Jahren Laufzeit erzielt.“

Die Vergabeempfehlung und Unterlagen von Herrn Feichtinger werden via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Der Gemeindevorstand einigte sich darauf, dem Gemeinderat die Variante mit einer Laufzeit von 30 Jahren mit variabler Verzinsung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen und nach Möglichkeit im Budget der Gemeinde regelmäßige Sondertilgungen zu machen.

Der Vorsitzende bringt die Darlehensurkunde vollinhaltlich zur Kenntnis:



RAIFFEISENBANK
MATTIGTAL eGen



GEMEINDEDARLEHEN

Konto IBAN AT66 3430 3000 2760 0758

Dem Darlehensnehmer **Gemeinde Munderfing, Dorfplatz 1, 5222 Munderfing** wird vom Darlehensgeber Raiffeisenbank Mattigtal eGen nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 19.300.000,- für Schulzentrum Munderfing Neubau Volksschule/Sanierung Mittelschule - Zwischenfinanzierung Teil 1 & 2

Sollzinssatz 2,419 % p.a., Verrechnung im nachhinein, ab 01.07.2025 halbjährlich; halbjährliche Anpassung, erstmals am 31.12.2025, entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,29 %-Punkte, Berechnungsbasis Durchschnitt des 1. Monats des letzten Quartals vor Beginn einer Zinsperiode bis 31.12.2031, Verzugszinssatz 4,8 % p.a.

Abschlusstermine 30.6. und 31.12.

Rückzahlung am 31.12.2031.

Bis zum 31.12.2031 sind die Zinsen und Nebengebühren zu den Abschlussterminen zu bezahlen.

Vom 01.07.2025 bis 31.12.2028 werden die Zinsen kapitalisiert = **Zwischenfinanzierung Teil 1**.

Es wird angemerkt, dass durch die Kapitalisierung der Zinsen während der Laufzeit von 01.07.2025 bis 31.12.2028 nicht die volle Kreditvaluta in Höhe von EUR 19.300.000 zur Verfügung steht, sondern der Zinsanteil für die oben angeführte Laufzeit abzuschlagen ist.

Zwischenfinanzierung Teil 2:

Am 01.01.2029 wird die Kredithöhe auf EUR 16.100.000 abgesenkt. Durch Förder- bzw.

Bedarfsszuweisungsmittel lt. Schreiben der OÖ Landesregierung vom 07.04.2025 ist eine Reduzierung der Kredithöhe möglich. Diese Kredithöhe bleibt bis zum 31.12.2031 bestehen.

Während dieser Zeit von 01.01.2029 bis zum 31.12.2031 werden die Zinsen für diesen Kredit zu den Abschlussterminen durch den Kreditnehmer gesondert bezahlt.

Die Ausnutzung der Kreditvaluta erfolgt während der Bauphase in Tranche von jeweils mindestens EUR 500.000,-.

Ausfinanzierung:

Ab 01.01.2032 wird das gegenständliche endfällige Darlehen durch einen neuen Darlehensvertrag auf Abstattung (voraussichtliche Höhe EUR 11.100.000,-), mit halbjährlichen Pauschalraten zum 20.06. und 20.12. eines jeden Jahres, beginnend mit 20.06.2032, umgestellt. Die Laufzeit beträgt 30 Jahre. Vereinbarte Kondition 6-Monats-Satz- EURIBOR + 0,31 %-Punkte (Berechnungsbasis: Durchschnitt des 1. Monats des letzten Quartals vor Beginn einer Zinsperiode), keine Rundung und keine sonstigen Kosten.

Abweichend von Punkt B Sonstige Darlehensbedingungen - Zu Verzinsung wird vereinbart:

Keine Verrechnung eines einmaligen Bereitstellungsentgelts.

Keine Verrechnung von Kontoführungsspesen und sonstigen mit dem Darlehen zusammenhängende Kosten und Entgelte.



Abweichend zu Punkt B Sonstige Darlehensbedingungen - Weitere Bestimmungen Punkt 5.:

Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt des Darlehensvertrages. Es werden zwei Originale ausgestellt, damit sowohl der Darlehensgeber, wie auch Darlehensnehmer jeweils einen Vertrag erhalten.

Die o.a. Abweichungen haben auch für die Ausfinanzierung Gültigkeit und werden bei Ausfertigung in den Darlehensvertrag aufgenommen.

Vorzeitige Rückzahlungen sind während der Kreditlaufzeit der Zwischenfinanzierung, wie auch der anschließenden Ausfinanzierung jederzeit pönalfrei möglich.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, im Falle einer nachträglichen höheren Vorschreibung der Eigenmittelunterlegungsverpflichtung für Kredite an Gebietskörperschaften aufgrund Änderung der nationalen oder europäischen rechtlichen Vorgaben (zB. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien,aufsichtsbehördliche Maßnahmen) eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes vorzunehmen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn für den Darlehensgeber eine Änderung der zum Zeitpunkt der Kreditgewährung vorgeschriebenen Risikogewichtung hinsichtlich Gebietskörperschaften gemäß CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013, Capital Requirements Regulation) oder einer Nachfolgebestimmung oder einer ähnlichen Vorgabe eintritt.

Der Darlehensgeber ist ferner zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Zinssatzes berechtigt, falls aufgrund von bankenaufsichtsbehördlichen Auflagen, Maßnahmen, Verordnungen oder Erlässen (i) sich die Kosten für das Darlehen erhöhen oder (ii) Kosten entstehen, die bei Darlehensvertragsabschluss nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind.

Gleichermaßen ist der Darlehensnehmer berechtigt, eine Anpassung des Zinssatzes zu verlangen, wenn sich die genannten Parameter nach unten verändern.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Mattighofen vereinbart.

Rechtswirksamkeit der Darlehensaufnahme:

Sollte durch diese Darlehensaufnahme der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf diese Darlehensaufnahme - ausgenommen die Fälle des § 84 Abs 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung - der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Ist eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wird die Darlehensaufnahme erst mit dieser Dritten gegenüber wirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.06.2025 unter Tagesordnungspunkt 10 genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

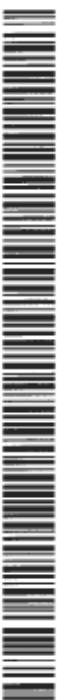
B Sonstige Darlehensbedingungen**Zu Verzinsung:**

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Sollzinssatz vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus ein einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig). Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w.o. zu entrichten.

Zu Laufzeit und Kündigung:

Aus wichtigem Grund ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Das Auszahlungsverweigerungsrecht des Darlehensgebers nach Z 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt. Als wichtige Gründe gelten neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründen insbesondere auch:

- a) Eintritt einer Verschlechterung oder Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnte. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) wenn der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,
- c) schwerwiegender Zahlungsverzug,
- d) Verstoß gegen eine den Darlehensnehmer nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz treffende Mitwirkungspflicht nach Ablauf einer vom Darlehensgeber gesetzten angemessenen Nachfrist;
- e) wenn zwingende Rechtsvorschriften die Beendigung der Geschäftsbeziehung verlangen.



Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Löschungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.
4. Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis
5. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
7. Der Darlehensgeber zeigt hiermit dem Darlehensnehmer seine Absicht gemäß § 25 Abs. 2 Pfandbriefgesetz an, die Darlehensforderung oder Darlehensteilforderungen Emittenten einer gedeckten Schuldverschreibung für deren Deckungsregister nach dem Pfandbriefgesetz oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall können die Darlehensforderung oder Darlehensteilforderungen unter Verwendung der Daten des Darlehensvertrages und der aushaltenden Darlehensforderung in ein Deckungsregister für gedeckte Schuldverschreibungen der Emittenten eingetragen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem (den) Emittenten übermittelt.

Sobald die Darlehensforderung in ein Deckungsregister eingetragen ist, wird die Darlehensforderung für die gedeckten Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Darlehensforderung ist somit jedenfalls ab Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister ausgeschlossen. Der Darlehensgeber wird aber die Bezahlung von Forderungen des Darlehensnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern.

Der Darlehensnehmer nimmt diese Anzeige und weiters den Umstand zur Kenntnis, dass der Darlehensgeber über den Zeitpunkt der Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, in seinem Ermessen entscheidet. Eine gesonderte Anzeige zum Zeitpunkt der tatsächlichen, allenfalls mehrmaligen oder trachenweisen Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister erfolgt nicht.

Der Darlehensnehmer stimmt gemäß § 10 Abs. 2 Pfandbriefgesetz der Eintragung der gegenständlichen Darlehensforderung zu jedem vom Darlehensgeber gewählten Eintragungszeitpunkt in ein Deckungsregister nachstehender Emittenten zu:

- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG (FN 247579 m, Europaplatz 1a, A - 4020 Linz).

Diese Zustimmung gilt vorweg auch für neuerliche Eintragungen der Darlehensforderung in ein Deckungsregister nach einer oder mehrerer allfälliger vorübergehender Austragungen.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen:

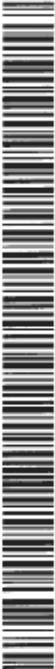
In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Schalchen, 30.06.2025



Raiffeisenbank Mattigtal
eGen

Bürgermeister



Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Raiffeisenbank Mattigtal den Zuschlag für das Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer variablen Verzinsung zu erteilen und die Darlehensurkunde wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

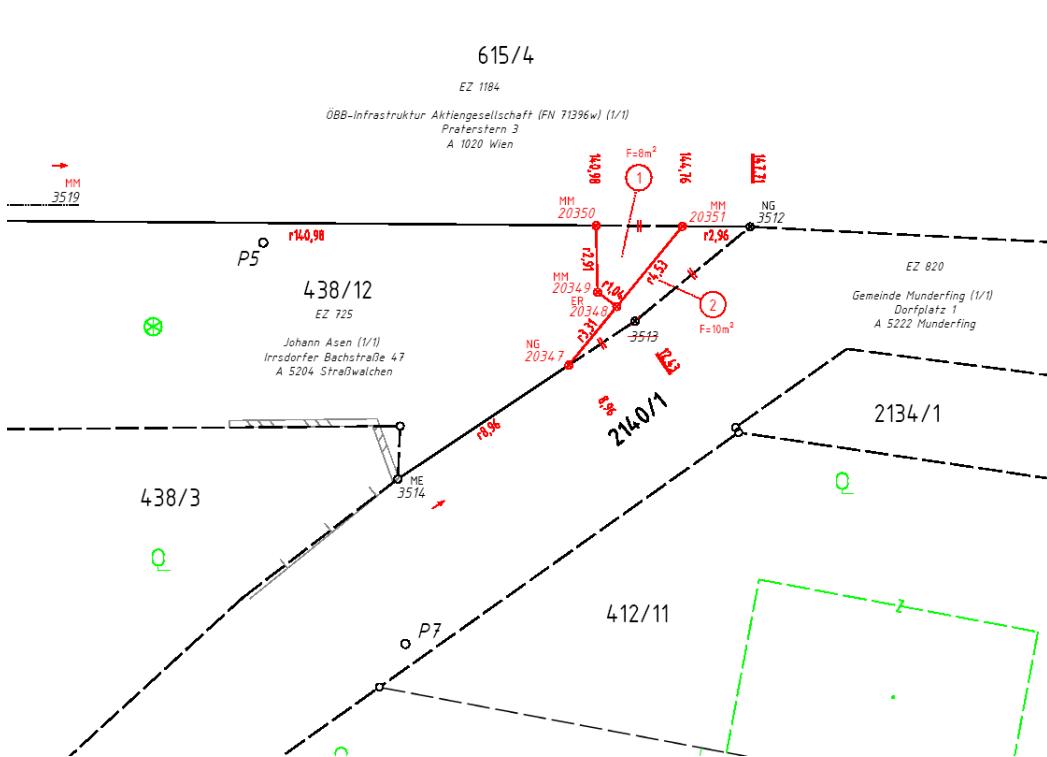
Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Den Zuschlag für das Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer variablen Verzinsung wird an die Raiffeisenbank Mattigtal erteilt und die Darlehensurkunde wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

11. Eisenbahnkreuzung Firschaumstraße; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und Übernahme ins öffentliche Gut
Vorlage: AV/185/2025

Sachverhalt:

Für die Sanierung der Eisenbahnkreuzung war für die ÖBB eine Vermessung im Bereich der Eisenbahnkreuzung Firschaumstraße notwendig. In diesem Zuge wurde eine Fläche von 10 m² von Johann Asen kostenlos in das öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten.



Für die grundbücherliche Durchführung nach §15 LiegTeilG ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Der Vermessungsplan wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat dem Grundtausch bzw. die Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und die Zuschreibungen zum Gemeindeeigentum laut Vermessungsplan vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Klaus Männer GZ 26/22-TP1 vom 24.02.2025, sowie die Widmung zum Gemeingebräuch zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

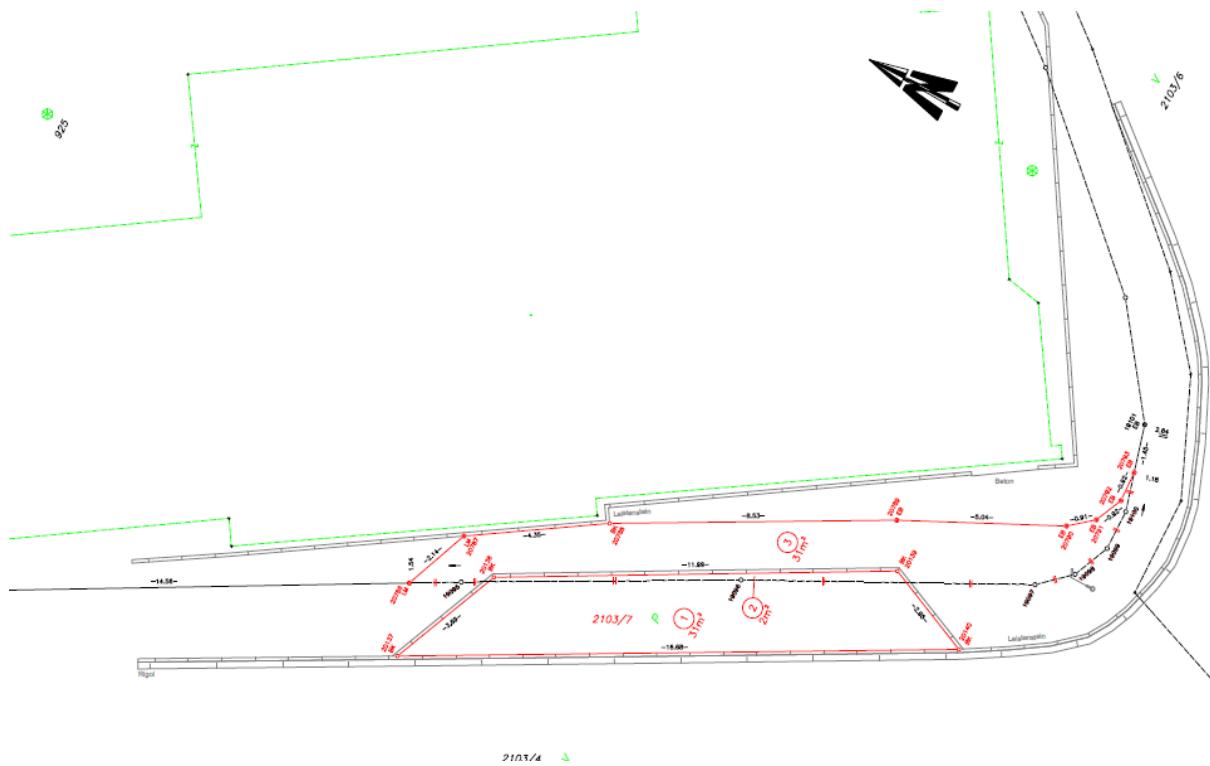
Dem Grundtausch bzw. die Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und die Zu-
schreibungen zum Gemeindeeigentum laut Vermessungsplan vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing.
(FH) Klaus Männer GZ 26/22-TP1 vom 24.02.2025, sowie die Widmung zum Gemeingebrauch wird
die Zustimmung erteilt.

12. Grieblstraße Grundtausch Bogner; Durchführung gem. §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und Zu- und Abschreibung vom bzw. Übernahme ins öffentliche Gut

Vorlage: AV/195/2025

Sachverhalt:

Im Zuge der Sanierung der Grieblstraße wurde mit Herrn Josef Bogner ein flächengleicher Grundtausch durchgeführt.



Für die grundbücherliche Durchführung nach §15 LiegTeilG ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Der Vermessungsplan wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat dem Grundtausch bzw. die Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und die Zu- und Abschreibungen zum Gemeindeeigentum laut Vermessungsplan vom Vermessungsbüro Brunner GZ 22047-TP vom 03.03.2025, sowie die Widmung zum Gemeingebräuch zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Grundtausch bzw. die Durchführung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz und die Zu- und Abschreibungen zum Gemeindeeigentum laut Vermessungsplan vom Vermessungsbüro Brunner GZ 22047-TP vom 03.03.2025, sowie die Widmung zum Gemeingebräuch ist beschlossen.

13. Straßensanierungsprogramm 2025 - Auftragsvergabe

Vorlage: AV/207/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Straßenausschusssitzung in welcher der Vorschlag für das Sanierungsprogramm 2025 beschlossen wurde.

Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgte vom Ingenieurbüro Egger. Die Angebotsöffnung fand am 26.05.2025 statt und brachte folgendes Ergebnis:

| | |
|-----------------|------------------------|
| PORR | brutto 116.515,72 Euro |
| Strabag | brutto 117.626,08 Euro |
| Austro Bau Sbg. | brutto 120.999,65 Euro |
| Hofmann | brutto 130.765,49 Euro |
| Swietelsky | brutto 150.307,31 Euro |
| Held & Francke | brutto 154.239,29 Euro |
| Leithäusl | brutto 164.839,93 Euro |

Der schriftliche Bericht vom Ingenieurbüro Egger-Schmidberger GmbH wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Vom Straßenausschuss wurde beschlossen, dass heuer die Straße vom Pfandlwirt bis Kolming asphaltiert werden soll. Bei der Ausschreibung der Arbeiten hat die PORR nun im Vergleich zur Kostenschätzung ein günstiges Angebot mit 117.000 Euro abgegeben. Somit wäre im Budget noch eine Reserve von 60.000 Euro und es wird dem Gemeinderat empfohlen auch noch den Bereich Valentinhalt-Kreuzung Oberweißau hinzuzunehmen. Die PORR würde diesen Ergänzungsauftrag für 62.395,- Euro übernehmen (anstatt 102.000 in der Kostenschätzung).

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Auftrag für das Straßensanierungsprogramm 2025 an die bestbietende Firma zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Auftrag für das Straßensanierungsprogramm 2025 wird an die bestbietende Firma PORR mit einer Auftragssumme von brutto 178.910,72 Euro vergeben und die Straßenbereiche vom Pfandlwirt bis Kolming und Valentinhalt-Kreuzung Oberweißau saniert.

14. Schwemmbachstraße; Auftragsvergabe Straßenbau

Vorlage: AV/198/2025

Sachverhalt:

Nachdem die Leitungsverlegung (sowie die Erstellung der ungebundenen unteren Tragschicht in den Bereichen der neuen Straßen) im neuen Siedlungsgebiet abgeschlossen ist, beabsichtigt die Gemeinde Munderfing die schrittweise Herstellung der Straßenoberfläche.

Die Umsetzung der Straßenbaumaßnahmen soll abschnittsweise über mehrere Jahre erfolgen.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Straßenbauarbeiten für die Erschließung von dem Projekt ausgeschrieben wurden und die Angebotsöffnung am 25.02.2025 stattfand. Die Angebotsöffnung brachte folgendes Ergebnis:

| Nr. | Bieter | Angebotssumme netto | Angebotssumme brutto |
|-----|----------------|---------------------|----------------------|
| 1 | Strabag | 547.365,94 € | 656.839,13 |
| 2 | Leithäusl | 632.351,85 € | 758.822,22 |
| 3 | Porr | 652.074,80 € | 782.489,76 |
| 4 | Swietelsky | 716.427,59 € | 859.713,11 |
| 5 | Held & Francke | 726.100,35 € | 871.320,42 |
| 6 | Felbermayr | 890.329,44 € | 1.068.395,33 |

Es liegen keine rechnerisch fehlerhaften Angebote vor.

Die Ausschreibungsunterlagen werden via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende berichtet, dass in Abstimmung mit der ISG folgende Umsetzungsetappen festgelegt wurden:

2025:

| | | |
|------------------------|------------------------|-------------------|
| Achse 1 / Phase 1 | Auftragsvolumen brutto | 130.800,- Euro |
| Achse 5 / Phase 1 | Auftragsvolumen brutto | 18.000,- Euro |
| Achse 6 / nur Schotter | Auftragsvolumen brutto | ca. 10.000,- Euro |

2026 (vorauss. 2.Q)

Achse 3 /Phase 1+2 Auftragsvolumen brutto 275.400,- Euro

2027:

Restliche Achsen bzw. Phase 2 bei Achse 1 und 5: Auftragsvolumen brutto 222.700,- Euro

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GR Timson: Warum wird bereits asphaltiert, wenn noch keine Bauumsetzung erfolgte - laut AL Krieger wurde in der Gemeinde bisher immer erst asphaltiert, wenn die Bauphase abgeschlossen ist?

Und wäre es nicht sinnvoll, wenn 2026 auch die nördliche kleine Zufahrtsstraße asphaltiert wird?

Bgm. Voggenberger: Um die Belastung für die Anrainer geringer zu halten, soll bereits heuer die Hauptzufahrt mit einer ersten Schicht Asphalt befestigt werden und die anderen Straßen erst nach und nach umgesetzt werden.

Im Bereich der nördlichen Zufahrtsstraße finden aktuell keine Bautätigkeiten statt, weshalb diese erst zu einem späteren Zeitpunkt geplant ist.

AL Krieger: Die ISG benötigt für die Kalkulation der Grundstücke die Gesamtkosten für die Infrastruktur, ansonsten können die Grundstücke nicht verkauft werden.

GV Nobis: Das Projekt war aber nicht im Budget für 2025 geplant – wie wird es finanziert?

Bgm. Voggenberger: 50 % der Kosten muss die ISG übernehmen und vom Land OÖ wird den Gemeinden ein Sonderzuschuss zur Verfügung gestellt, was zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde von ca. 80.000 Euro bedeutet und für investive Vorhaben verwendet werden kann.

GR Timson: Warum wird die öffentliche Zufahrtsstraße bei mir nicht von der Gemeinde gemäht? Diese wächst bereits komplett zu.

Bgm. Voggenberger: Es werden nicht alle öffentlichen Straßen gemäht.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Auftrag für die Straßenbauarbeiten an die bestbiegende Firma Strabag zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

16 JA Stimmen (ÖVP, SPÖ)

8 NEIN Stimmen (GV Plainer, GR Fuchs S., GV Nobis, GR-E Feldbacher G.,
GR Lenzing, GR Fuchs T., GR Timson, GR Schmedt)

1 Stimmenenthaltungen (GR Grassegger)

Der Auftrag für die Straßenbauarbeiten wird an die bestbietende Firma Strabag mit einer Auftragssumme von brutto 656.839,13 Euro vergeben und die Umsetzung wird laut der oben angeführten Umsetzungsphasen beschlossen.

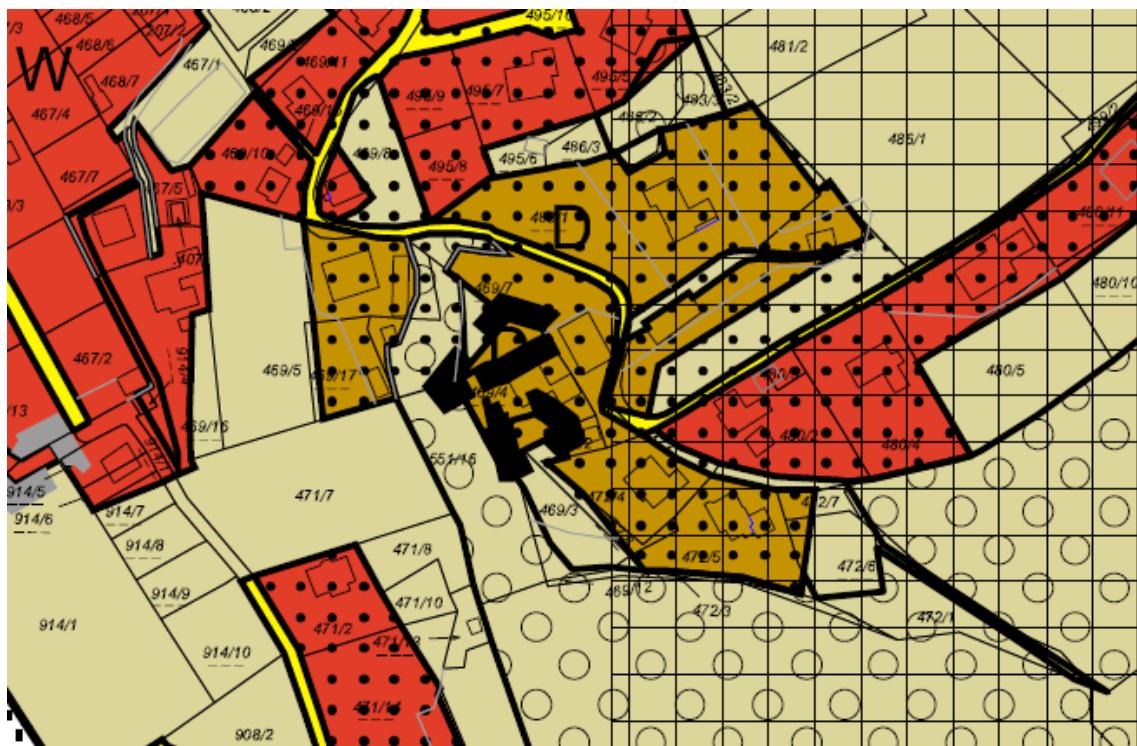
15. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.49 - Kaufmann

Vorlage: AV/208/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Herr und Frau Florian Kaufmann und Julia Ebner beabsichtigen Teile des Grundstückes 469/4, KG. Munderfing, von derzeit „Grünland–Land- und forstwirtschaftliche Fläche, Ödland“, in „Dorfgebiet“ umwidmnen zu lassen.



de abgerissen und nun ein Gebäude eingereicht, dass allerdings teilweise im Bereich der Grünlandwidmung stehen würde. Die Umwidmung erfolgt, um diese Differenz zu bereinigen.

Der Bericht des Ortsplaners raum-Plan A, DI Dr. Christoph Hauser aus Vöcklabruck wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.49 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.49 wird die Zustimmung erteilt.

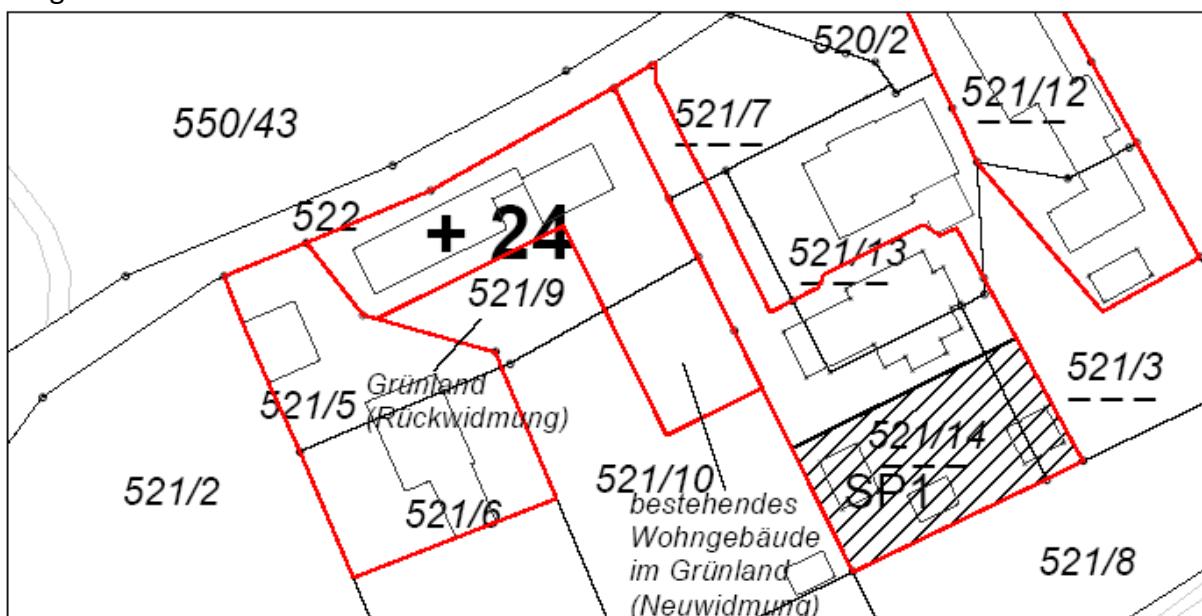
16. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.47 - Payr; Einleitungsbeschluss

Vorlage: AV/209/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Das auf der Parzelle 521/9, KG Munderfing, befindliche Wohngebäude ist im Flächenwidmungsplan als bestehendes Wohngebäude im Grünland (+-Nummer 24) ausgewiesen.



Herr Joachim Payr beabsichtigt im Zuge der Einzeländerung die Bauplatzfläche umzukonfigurieren, um im südöstlichen Anschluss einen Zubau errichten zu können (auf einem Teil der Parzelle

521/10, KG Munderfing), womit sich ein L-förmiger Baukörper ergeben wird. Die Bauplatzgröße verändert sich dadurch nicht (bleibt wie bisher 980m²).

Der Bericht des Ortsplaners wird via SessionNet vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.47 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

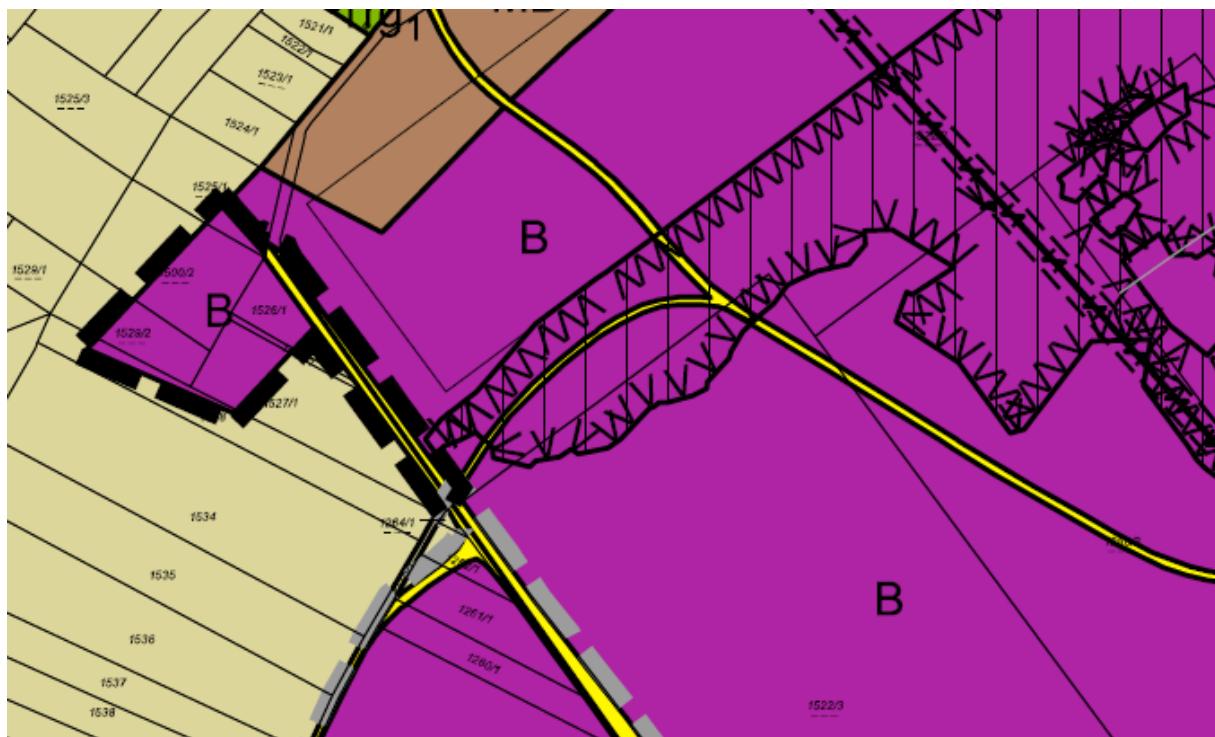
Der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.47 wird die Zustimmung erteilt.

17. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.50 - Wienzl; Einleitungsbeschluss

Vorlage: AV/213/2025

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:



Teile der Parzellen 1525/1, 1500/2, 1526/1, 1501/1, 1527/1, 1528 und 1529/2, alle KG Munderfing, sollen von derzeit Grünland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung in Betriebsbaugebiet umgewidmet werden. Weiters soll ein Teil der Parzelle 2175/4, ebenfalls KG Munderfing, von derzeit Grünland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung in Verkehrsfläche – fließender Verkehr umgewidmet werden. Schließlich soll ein anderer Teil der erwähnten

Parzelle 2175/4 von Betriebsbaugebiet in Verkehrsfläche – fließender Verkehr umgewidmet werden. Die neuen Betriebsgebietsflächen haben ein Ausmaß von ca. 4.420 m². Die Umwidmung erfolgt, um einem Oldtimer-Reparaturbetrieb den Bau eines neuen Betriebsstandortes zu ermöglichen.

Der Bericht des Ortsplaners wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GV Plainer: Die Flächenwidmung wurde in unserer Fraktion lange diskutiert. Für uns ist die Fläche nicht ideal, da diese zu abseits liegt. Das geplante Projekt sehen wir als nicht ausgereift und es werden für den Ort keine Arbeitsplätze geschaffen.

GV Schwab: Wir teilen die Bedenken, was das Unternehmen anbelangt.

Bgm. Voggenberger: Mit der Abteilung Raumordnung des Landes ist die Widmung vorab abgestimmt.

GR Lenzing: Die Fläche mit 4.000 m² ist meiner Meinung nach zu groß für ein Einzelunternehmen. Wenn das Grundstück später verkauft werden würde, hat die Gemeinde keinen Einfluss mehr? Weiters würde mich interessieren, ob es für die FF durch das Reifenlager zu Problemen kommen kann.

GR-E Schauer T: Brennende Reifen sorgen für eine starke Rauchentwicklung, aber prinzipiell nichts, was die Feuerwehren nicht handeln können.

GV Nobis: Wir sollten bedenken, dass wir dann so gut wie keine Erweiterungsflächen mehr für Munderfinger Betriebe haben.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.50 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

15 JA-Stimmen (ÖVP, GR Schmedt, GV Schwab, GR Schmidhuber)

5 NEIN-Stimmen (GR Breckner, GR Anglberger; GR-E Feldbacher G., GR Lenzing, GR Timson)

5 Stimmenenthaltungen (GR-E Grassegger, GV Plainer, GR Fuchs S., GV Nobis, GR Fuchs T.)

Der Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.50 wird die Zustimmung erteilt.

18. Allfälliges

1. GR Lenzing bittet zukünftig um regelmäßige Infos zum Baufortschritt in der Gemeindezeitung.

2. GR Grassegger ersucht, in der Gemeindezeitung wieder einen Aufruf an die Hundebesitzer zum Entfernen der Hinterlassenschaften zu veröffentlichen.

Da unter Allfälliges keine weiteren Wortmeldungen sind, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:30 Uhr.

Bürgermeister

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden* / über die erhobenen Einwendungen der Beschluss gefasst wurde* und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ GemO 1990 als genehmigt gilt.

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat